



Deutsche heiraten in Tunesien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Tunesien

Stand: April 2014

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Tunesien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

April 2014

Wie kann geheiratet werden?

Rechtsverbindlich kann in Tunesien nur standesamtlich oder notariell geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltsfrist in Tunesien ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung in Tunesien kann nur vor dem zuständigen tunesischen Standesbeamten bzw. vor zwei Notaren erfolgen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt an dem Ort an dem die Trauung stattfinden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung zum vereinbarten Termin stattfinden.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe
- Geburtsurkunde neueren Datums mit einer von einem staatlich anerkannten Übersetzer angefertigten französischen Übersetzung.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil sowie Heiratsurkunde der Vorehe mit von einem staatlich anerkannten Übersetzer angefertigten französischen Übersetzungen, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.

- Beglaubigte Sterbeurkunde mit einer von einem staatlich anerkannten Übersetzer angefertigten französischen Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehesfähigkeitszeugnis des Standesamtes in Deutschland sowie eine ergänzende französischsprachige Bescheinigung der Deutschen Botschaft Tunis. (nähere Informationen hierzu unter www.tunis.diplo.de).

Das Ehesfähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehesfähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehesfähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehesfähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehesfähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzbehörde mit einer von einem staatlich anerkannten Übersetzer gefertigten französischen Übersetzung.
- Manche Standesämter verlangen ein von einem in Tunesien ansässigen Arzt ausgestelltes medizinisches Gesundheitszeugnis
- Bei der Eheschließung eines deutschen Staatsangehörigen mit einer tunesischen Verlobten wird eine Bescheinigung eines islamischen Geistlichen verlangt, aus der hervorgeht, dass der nichtmuslimische Verlobte zum Islam übergetreten ist. Bei der Eheschließung eines tunesischen Verlobten mit einer deutschen Staatsangehörigen bzw. bei einer Eheschließung zwischen zwei nicht muslimischen Ausländern wird diese Bescheinigung nicht verlangt.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Wenn die Heiratswilligen die französische oder arabische Sprache nicht beherrschen, ist ein Dolmetscher erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Tunesien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach tunesischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Zur Verwendung in Deutschland kann die Heiratsurkunde von der Deutschen Botschaft in Tunis legalisiert werden. Dazu sind Vorbeglaubigungen durch die für den Eheschließungsort zuständige Bezirksregierung bzw. bei einer notariellen Heiratsurkunde durch das Justizministerium und das tunesische Außenministerium notwendig. Informationen zum Legalisationsverfahren finden Sie unter www.tunis.diplo.de

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Tunesien nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Tunesien nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die tunesische Botschaft in Berlin.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

http://www.tunis.diplo.de/Vertretung/tunis/de/04/0Informationen__fuer__Deutsche.html).

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.